



COVID-19; Ausweise der Sekundarstufe II Allgemeinbildung: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Die Verbreitung des neuen Coronavirus und die damit verbundenen vom Bundesrat am 13. März 2020 im Rahmen einer Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (VO COVID-19) erlassenen Massnahmen haben weitreichende Konsequenzen auf das Schweizer Bildungssystem. Dies bedingt laufend an die Entwicklungen angepasste Entscheide des Bundes aber auch der Kantone.
- 2 Wie mit Beschluss vom 1. April 2020 festgehalten, ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse der Sekundarstufe II Allgemeinbildung sowie der Zugang mit diesen Abschlüssen zu den universitären und den pädagogischen Hochschulen sowie zu den Fachhochschulen und Höheren Fachschulen gemäss den bestehenden Rechtsgrundlagen zu gewährleisten. Aufgrund des anhaltenden Verzichts auf Präsenzunterricht ist die übliche Form der Prüfungsdurchführung jedoch in Frage gestellt. Für das Jahr 2020 sollen die Bedingungen für die Ausstellung der Ausweise deshalb wie folgt angepasst werden.
- 3 Auf mündliche Prüfungen soll verzichtet werden. Den Kantonen soll es zudem ermöglicht werden, auf die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu verzichten. Dem Bundesrat soll beantragt werden, dies im Rahmen des Notrechts zu regeln.
- 4 Bei Verzicht auf die Prüfungen soll auf die Erfahrungsnoten abgestützt werden. Bei den Modalitäten für die Ermittlung der Gesamtqualifikation im Bereich der gymnasialen Maturität soll sich der Bundesrat auf die Vorarbeiten der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) und die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) stützen.
- 5 Die Zuständigkeit für die Festlegung der Modalitäten im Bereich der Fachmittelschulabschlüsse liegt bei der EDK.
- 6 Eine analoge Regelung für die Berufsmaturität wird durch den Bund erlassen.

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Im Jahr 2020 kann in allen Abschlusslehrgängen der Fachmittelschulen und der gymnasialen Maturität auf mündliche Prüfungen verzichtet werden.
- 2 Dem Bundesrat wird beantragt, in einer Notverordnung zu regeln, dass die Kantone auf die Durchführung von schriftlichen Maturitätsprüfungen verzichten können.
- 3 Das Generalsekretariat wird beauftragt, der Plenarversammlung entsprechende Richtlinien zum Reglement zur Anerkennung der Fachmittelschulabschlüsse vom 12. Juni 2003 vorzulegen.
- 4 Dieser Beschluss wird zusammen mit dem Schreiben an den Bundesrat gemäss Ziffer 2 publiziert.

Bern, 20. April 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- SMAK

29-12.10 CA



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Bern, 21. April 2020
29-12.10 CA

Herr
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Abschlussprüfungen an den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Verbreitung des neuen Coronavirus und die damit verbundenen vom Bundesrat am 13. März 2020 im Rahmen einer Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (VO COVID-19) erlassenen Massnahmen haben weitreichende Konsequenzen auf das Schweizer Bildungssystem. Mit Blick auf die Gleichbehandlungsgrundsatz hat die EDK am 1. April 2020 festgehalten, dass alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Fachmittelschulen ihre Abschlüsse rechtzeitig erhalten werden, damit sie ihre Ausbildung auf der Tertiärstufe ohne Unterbruch fortsetzen können. Die EDK hat ebenfalls festgehalten, dass die Situation laufend beurteilt werden soll und hat die Mittelschulämterkonferenz (SMAK) beauftragt, Optionen zu Durchführungszeitpunkt und -modalitäten zu erarbeiten.

Mit Beschluss vom 16. April 2020 hat der Bundesrat nun in Aussicht gestellt, dass das Verbot des Präsenzunterrichts für Schulen der Sekundarstufe II bis am 8. Juni 2020 verlängert wird. Dies führt dazu, dass in einigen Kantonen die Durchführung der Abschlussprüfungen des Maturitätsjahrgangs 2020 nicht gewährleistet werden kann.

Die Kantone sind sehr unterschiedlich von der Pandemie betroffen. Gerade Kantone mit einer hohen Anzahl gymnasialer Maturitätsabschlüsse sind besonders stark von den Auswirkungen des am 13. März 2020 verordneten Verbots von Präsenzunterricht betroffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Fernunterricht sind je nach Kanton sehr verschieden. Die Lehrpläne des letzten Schuljahres wurden deswegen unterschiedlich umgesetzt. Weiter dürfen Schülerinnen und Schüler, welche die Zeit des Fernunterrichts – und damit die gesamte Prüfungsvorbereitung – unter erschwerten Bedingungen verbringen mussten, nicht benachteiligt werden. Schliesslich unterscheiden sich die Zeitpläne in Bezug auf den Schulabschluss stark. Während in einigen Kantonen die Vermittlung des Schulstoffes in den Abschlussklassen weitgehend abgeschlossen ist, wird sie in anderen Kantonen jeweils bis Ende Mai fortgeführt. Diesen Gegebenheiten müssen die Kantone individuell Rechnung tragen können, indem sie auf die Durchführung von Maturaprüfungen verzichten können.

Die Plenarversammlung der EDK unterbreitet daher dem Bundesrat den Antrag, im Rahmen des Notverordnungsrechts die Möglichkeit zu regeln, auf die Abschlussprüfungen gemäss Maturitäts-Anerkennungsverordnung bzw. Maturitätsanerkennungsreglement (MAV/MAR) zu verzichten.

Die EDK legt grössten Wert auf die Qualität und die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse. Sie ist überzeugt, dass dies mit diesem Entscheid gewährleistet werden kann, wenn für Kantone, die keine Prüfungen durchführen, auf Erfahrungsnoten abgestützt wird. Das Maturitätszeugnis beruht gemäss geltenden Rechtsgrundlagen auf dreizehn Noten, davon sind der grössere Teil Erfahrungsnoten. In einigen Fächern werden zusätzlich zu den Erfahrungsnoten Prüfungen durchgeführt, die Gewichtung erfolgt jeweils hälftig. Gemäss MAV/MAR machen die Prüfungsleistungen folglich rund zwanzig Prozent des

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Schlussresultates aus. Eine stärkere Abstützung auf Erfahrungsnoten in den Kantonen, denen die Durchführung der Prüfungen nicht möglich ist, für diesen Abschlussjahrgang scheint daher vertretbar. Mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse und deren schweizweite und internationale Anerkennung sei die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) zu beauftragen, gemeinsam mit der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) und in Absprache mit swissuniversities die Modalitäten für die Ermittlung der Gesamtqualifikation bei Verzicht auf die schriftlichen Prüfungen zu erarbeiten.

Um die gleiche Behandlung der Allgemeinbildenden Abschlüsse auf Sekundarstufe II zur gewährleisten, wird die EDK in analoger Weise Richtlinien zum Reglement zur Anerkennung der Fachmittelschulausweise vom 12. Juni 2003 erlassen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**



Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Präsidentin



Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Kopie an: Mitglieder der EDK